

(Übersetzung)

**VERFASSUNG
DER
WELTGESUNDHEITSORGANISATION**

Die Staaten, für die diese Verfassung gilt, erklären in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, daß das Glück, die harmonischen Beziehungen und die Sicherheit aller Völker auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen.

Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, ist eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Die Gesundheit aller Völker ist eine grundlegende Voraussetzung für Frieden und Sicherheit; sie hängt von der breitesten Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und Staaten ab.

Die Errungenschaften jedes einzelnen Staates auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes der Gesundheit sind wertvoll für alle.

In der ungleichmäßigen Entwicklung in den verschiedenen Ländern in bezug auf die Gesundheitspflege und die Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der ansteckenden Krankheiten, liegt eine allgemeine Gefahr.

Die gesunde Entwicklung der Kinder ist von grundlegender Bedeutung; Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung ist die Fähigkeit, in einer sich verändernden Gesamtumwelt in Harmonie zu leben.

Für das Erreichen des bestmöglichen Gesundheitszustandes ist von wesentlicher Bedeutung, daß ehe Früchte des medizinischen, psychologischen und des damit zusammenhängenden Wissens allen Völkern zugänglich gemacht werden.

Eine aufgeklärte Öffentlichkeit und die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind von größter Bedeutung für die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung.

Die Regierungen sind für den Gesundheitszustand ihrer Völker verantwortlich. Dieser Verpflichtung können sie nur durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens gerecht werden.

In Anerkennung dieser Grundsätze und in der Absicht, bei der Pflege und dem Schutz der Gesundheit aller Völker eine Zusammenarbeit untereinander und mit anderen zu gewährleisten, nehmen die vertragschließenden Parteien diese Verfassung an und begründen hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Spezialorganisation im Sinne des Artikels 57 der Charta der Vereinten Nationen.

KAPITEL I

Ziel

Artikel 1

Ziel der Weltgesundheitsorganisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) ist es, den bestmöglichen Gesundheitszustand für alle Völker zu erreichen.

KAPITEL II

Aufgaben

Artikel 2

Um dieses Ziel zu erreichen, übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

- a) als leitende und koordinierende Stelle auf dem Gebiet des internationalen Gesundheitswesens tätig zu sein;

- b) eine wirksame Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen, den staatlichen Gesundheitsbehörden, Fachkreisen und — gegebenenfalls — auch anderen in Frage kommenden Organisationen herbeizuführen und zu pflegen;
- c) den Regierungen auf deren Ersuchen beim Ausbau des Gesundheitsdienstes Unterstützung zu gewähren;
- d) auf Ersuchen der Regierungen oder mit deren Einverständnis geeignete fachliche Unterstützung und in Notfällen die erforderliche Hilfe zu leisten;
- e) auf Ersuchen der Vereinten Nationen besonderen Bevölkerungsgruppen, wie der Bevölkerung von Treuhandgebieten, medizinische Leistungen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder dabei helfend tätig zu sein;
- f) erforderliche Verwaltungs- und fachliche Dienste, einschließlich epidemiologischer und statistischer Dienste, einzurichten und zu unterhalten;
- g) Arbeiten zur Ausmerzungen von epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten anzuregen und zu fördern;
- h) die Verhütung von unfallbedingten Verletzungen zu fördern, falls erforderlich durch Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- i) die Verbesserung der Ernährung, der Wohnbedingungen, der sanitären Einrichtungen, der Erholungs- und Arbeitsbedingungen, der wirtschaftlichen Lage und anderer Gebiete der Umwelthygiene zu fördern, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- j) die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen und Fachkreisen zu fördern, die zur Verbesserung des Gesundheitswesens beitragen;
- k) Konventionen, Abkommen und Regelungen vorzuschlagen, Empfehlungen in Fragen des internationalen Gesundheitswesens zu unterbreiten sowie diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die der Organisation hierbei übertragen werden und mit ihrem Ziel übereinstimmen;
- l) Gesundheit und Wohlergehen von Mutter und Kind sowie die Fähigkeit zu fördern, in einer sich verändernden Gesamtumwelt in Harmonie zu leben;
- m) Bestrebungen auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit zu fördern, insbesondere diejenigen, die sich auf das harmonische Zusammenleben der Menschen auswirken;
- n) die Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern und durchzuführen;
- o) ein höheres Niveau der Lehre und Ausbildung für die Berufe des Gesundheitswesens, der Medizin und verwandte Berufe anzustreben;
- p) Methoden der Verwaltungs- und Sozialarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der vorbeugenden und heilenden medizinischen Betreuung einschließlich der Krankenhäuser und der sozialen Arbeit zu erforschen und darüber Bericht zu erstatten, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- q) auf dem Gebiet des Gesundheitswesens informatorisch, beratend und helfend tätig zu sein;
- r) die Aufklärungsarbeit zu Fragen des Gesundheitswesens bei allen Völkern zu fördern;
- s) internationale Nomenklaturen von Krankheiten, Todesursachen und Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens festzulegen und gegebenenfalls zu überarbeiten;